RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

zur Anpassung der Richtlinie 76/765/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol an den technischen Fortschritt

(82/624/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Griechenlands, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit dem Erlaß der Richtlinie 76/765/EWG (2) wurden auf dem Gebiet der Thermometer, die bei der Messung des Alkoholgehalts verwendet werden, neue Techniken entwickelt; die Richtlinie ist dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Meßgeräte an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 76/765/EWG erhält die Nummer 9 die Fassung des Anhangs zu dieser Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Mai 1983 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 143.

ANHANG

9. THERMOMETER, DIE BEI DER MESSUNG DES ALKOHOLGEHALTS VERWENDET WERDEN

9.1. **Thermometer, die in das Gerät zur Messung des Alkoholgehalts eingebaut sind**

Gehört das Gerät zur Messung des Alkoholgehalts zur Klasse II oder III, so darf ein Quecksilber-Glas-Thermometer eingebaut sein.

9.1.1. Das Thermometer darf den Skalenwert 0,1 °C, 0,2 °C oder 0,5 °C haben. Es braucht die Temperatur 0 °C nicht zu enthalten.

9.1.2. Der Teilstrichabstand muß betragen:

bei Thermometern mit den Skalenwerten 0,1 °C und 0,2 °C mindestens 0,8 mm,

bei Thermometern mit dem Skalenwert 0,5 °C mindestens 1,0 mm.

9.1.3. Die Teilstriche dürfen nicht breiter als ein Fünftel des Teilstrichabstands sein.

9.1.4. Die Eichfehlergrenzen betragen:

± 0,10 °C bei Thermometern mit dem Skalenwert 0,1 °C,

± 0,20 °C bei Thermometern mit den Skalenwerten 0,2 °C oder 0,5 °C.

9.1.5. Bei der EWG-Ersteichung wird das eingebaute Thermometer an mindestens drei Punkten des Skalenbereichs geprüft.

9.2. **Thermometer, die nicht in das Gerät zur Messung des Alkoholgehalts eingebaut sind**

9.2.1. Gehört das Gerät zur Messung des Alkoholgehalts zur Klasse I, so dürfen zur Temperaturmessung verwendet werden:

Metall-Widerstandsthermometer mit den Eichfehlergrenzen ± 0,10 °C oder Quecksilber-Glas-Thermometer mit dem Skalenwert 0,1 °C oder 0,05 °C.

Die Skale der Quecksilber-Glas-Thermometer muß die Temperatur 0 °C enthalten.

Der Teilstrichabstand muß mindestens 0,8 mm betragen.

Die Teilstriche dürfen nicht breiter als ein Fünftel des Teilstrichabstands sein.

Der Betrag der Eichfehlergrenzen ist gleich dem Skalenwert.

9.2.2. Gehört das Gerät zur Messung des Alkoholgehalts zur Klasse II oder III, so darf ein Quecksilber-Glas-Thermometer verwendet werden.

9.2.2.1. Das Thermometer darf den Skalenwert 0,1 °C, 0,2 °C oder 0,5 °C haben. Es muß die Temperatur 0 °C enthalten.

9.2.2.2. Der Teilstrichabstand muß betragen:

bei Thermometern mit den Skalenwerten 0,1 °C und 0,2 °C mindestens 0,8 mm,

bei Thermometern mit dem Skalenwert 0,5 °C mindestens 1,0 mm.

9.2.2.3. Die Teilstriche dürfen nicht breiter als ein Fünftel des Teilstrichabstands sein.

9.2.2.4. Die Eichfehlergrenzen betragen:

± 0,10 °C bei Thermometern mit dem Skalenwert 0,1 °C,

± 0,20 °C bei Thermometern mit dem Skalenwert 0,2 °C oder 0,5 °C.